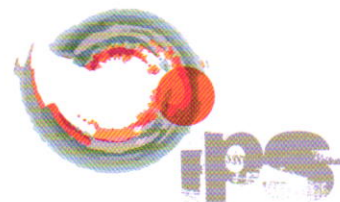


LEISTUNGSZIFFERN



Hier haben wir Ihnen die unterschiedlichen Methoden für die BIA und die entsprechenden Ziffern in der folgenden Tabelle aufgelistet. Nachdem die alte Gebührenordnung diese moderne Behandlung nicht kennt, berechnen Sie hierbei jeweils einige der angegebenen Ziffern analog gemäß § 6 Abs. 2 GOÄ (15A, 30A, 31A, 76A, 78A, 298A, 505A, 565A).

Bitte beachten Sie, dass es sich in der Leistungslegende nach GOÄ um den einfachen Satz der ärztlichen Gebührenordnung handelt. In der Regel rechnen wir mit dem 2,3 bis 3,5-fachen Satz ab! Bei technischen Leistungen bzw. Laborleistungen berechnen wir meistens den 1,8-fachen Satz der GOÄ, bei der HRV jedoch aufgrund des deutlich erhöhten Zeitaufwandes den 3,5-fachen Satz.

Wir berechnen unsere Gesprächsleistung nach der tatsächlichen Zeitdauer der Erstanamnese und des Abschlussgespräches. Verspätete Zeit müssen wir Ihnen leider in Rechnung stellen.

Abrechnungsübersicht nach GOÄ

GOÄ-Ziffer	Leistung	Faktor	Honorar
643	Euro 6,99	3,5-fach	Euro 24,48

3 Eingehende Beratung, auch telefonisch

$8,74 \times 2,3 = \text{Euro } 20,10$

$8,74 \times 3,5 = \text{Euro } 30,59$

Die Leistung nach Nr. 3 (Dauer mindestens 10 Minuten) ist nur berechnungsfähig als einzige Leistung oder im Zusammenhang mit einer Untersuchung nach den Nrn. 5, 6, 7, 8, 800 oder 801. Eine mehr als einmalige Berechnung der Leistung nach Nr. 3 im Behandlungsfall bedarf einer besonderen Begründung.

4 Fremdanamnese

z.B. Sichtung von Vorbefunden

$1,8\text{-fach} = 23,08$

5 Symptombezogene Untersuchung

z.B. einfache Inspektion der Haut.

$2,3\text{-fach} = \text{Euro } 10,72$

7 Vollständige Untersuchung eines Organsystems (z.B. Haut)

2,3-fach = Euro 21,45

21 Eingehende humangenetische Beratung je angefangene halbe Stunde und Sitzung

20,98 = Euro 62,95

(3,0-fach, erhöhter Zeitaufwand zur Exploration verschiedener SNPS)

Die Leistung nach Nr. 21 darf nur berechnet werden, wenn die Beratung in der Sitzung mindestens eine halbe Stunde dauert. Die Leistung nach Nr. 21 ist innerhalb eines halben Jahres nach Beginn des

Beratungsfalls nicht mehr als viermal berechnungsfähig. Neben der Leistung nach Nr. 21 sind die Leistungen nach den Nrn. 1, 3, 4, 22 und 34 nicht berechnungsfähig.

30A Gespräch analog der Homöopathischen Erstanamnese

52,46 x 3,0-facher Satz (Minstdauer 1 Stunde) = Euro 157,38.

31A Gespräch analog der Homöopathischen Folgeanamnese

In besonderen Fällen muss die Beratungsziffer wegen des erhöhten Zeitaufwandes auch höher gesteigert werden (Minstdauer 30 Minuten). Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Zeitaufwand, je angefangene viertel Stunde.

26,23 x 3,5 = Euro 91,80 30 min

26,23 x 6,0 = Euro 157,28 60 min

Die Leistung nach Nr. 31A ist innerhalb von sechs Monaten höchstens dreimal berechnungsfähig. Neben der Leistung nach Nr. 31A sind die Leistungen nach den Nrn. 1, 3, 4, 30 und/oder 34 nicht berechnungsfähig.

34 Erörterung lebensverändernder oder bedrohlicher Erkrankung (Minstdauer 20 Minuten)

17,49 x 2,3 = Euro 40,22

17,49 x 3,5 = Euro 61,21

Die Leistung nach Nr. 34 ist innerhalb von 6 Monaten höchstens zweimal berechnungsfähig. Neben der Leistung nach Nr. 34 sind die Leistungen nach den Nrn. 1, 3, 4, 15 und/oder 30 nicht berechnungsfähig.

75 Ausführlicher schriftlicher Befundbericht

2,3-fach = Euro 17,43

76A Medikationsplan

Kann bei Bedarf ausgestellt werden. Ändert sich die Medikation und der Medikationsplan muss neu ausgestellt werden, kann die Ziffer erneut angesetzt werden.

1,0-fach = Euro 4,08

78A Erstellung einer individuellen Rezeptur

z.B. zur endokrinologischen Therapie der Haut.

2,3-fach = Euro 24,13

85 Gutachten ausführlich

2,3-fach = Euro 67,03

250 Blutentnahme

1,8-fach = Euro 4,20

505A Atmungsbehandlung

4,95 x 1,8 = Euro 8,91

565A Lichttherapie

1,8-fach = Euro 12,59

602 Oxymetrische Untersuchung

1,8-fach = Euro 15,95

637 Pulswellengeschwindigkeitsbestimmung

Druck/Strömungsmessung der Arterien/Venen

13,23 x 2,3 = Euro 30,43

643 BIA bei Messung mit variabel einstellbaren Frequenzen und Ableitung an den Extremitäten unter definiertem Ruhezustand

6,99 x 3,5 = Euro 24,48

659 Langzeit EKG mindestens 18 Stunden mit Eingabe der Aktivitäten über 24 Stunden und Einordnung der Aktivitäten in Ergebnisbereiche des vegetativen Nervensystems

23,31 x 3,5 = Euro 81,58; HRV Elektroden: Euro 6,32 Sachkosten

HRV-Sonden stellen wir Ihnen als Sachkosten in Rechnung.

EUR = 0,80 Portokosten

EUR = 1,55 Portokosten

Ich bestätige hiermit, dass ich die anfallenden Kosten der Behandlung en zur Kenntnis genommen habe und sie bezahlen werde.

Bremen, den

Unterschrift